

nung, sondern als Erwerbquelle aus der Möglichkeit, seinen Preis ständig in die Höhe zu treiben.

Soldatenbriefe über Damaskus.

Ich muß es mir heute versagen, auf die weitgreifenden Reformbewegungen in Damaskus im benachbarten Deutschen Reich einzugehen, da ich dieselben in dieser Versammlung als bekannt voraussetzen kann, möchte aber doch betonen, daß diese Bewegung durch zahllose Soldatenbriefe von der Front nachdrücklich gefördert wird. (Lebhafte Beifall.) Der Redner betont sodann die Notwendigkeit einer ausreichenden Aufklärungstätigkeit über die Bodenreform und behandelt die Frage, inwieweit bei der heutigen Lage der Dinge eine Tätigkeit der Gemeindeverwaltung sich entwickeln könne: Selbstverständlich ist die Tätigkeit der Gemeinde beschränkt, da der größte Teil aller Maßnahmen der staatlichen Gesetzgebung zufällt. Als eine wichtige bodenpolitische Maßnahme der Gemeinde ist allenthalben der Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde selbst erkannt worden. In den Jahren 1908 bis 1912 hat die Gemeinde Wien Grundstücke um 14 1/2 Millionen Kronen, in den Jahren 1913 bis 1916 um 13 Millionen Kronen, zusammen also in den letzten Jahren um 27 1/2 Millionen Kronen erworben (Langanhaltender Beifall.) Es ist ein besonderes Bestreben der Gemeinde, in allen Teilen ihrer Gebiete wenigstens Grundstreifen zu erwerben, welche ihr einen Einfluß auf die Ausschließung des Grundes zur Verbauung ermöglichen. Auf diese Weise soll der preistreibenden Spekulation möglichst entgegen gearbeitet werden.

Die Wertzuwachssteuerpläne der Gemeinde Wien.

Ein wichtiger, wenn auch vielumstrittener Faktor in der Grundpreisbildung ist die Wertzuwachssteuer. Die Gemeinde Wien ist im vergangenen Jahre zur Einführung dieser Steuer geschritten und es würde mich wohl, sagt der Redner, zu weit führen, näher auf diese Bestimmungen einzugehen. Ich will auch nicht die Frage erörtern, ob und in welchem Maße eine Abwälzung dieser Steuer möglich ist, ebensowenig, ob die Grundspekulation tatsächlich hiedurch verhindert wird. Die Tatsache aber allein, daß auf diesem Gebiete große und mühelose Gewinne erzielt werden, verpflichtet meines Erachtens die Gemeindeverwaltung, einen Teil dieses Gewinnes, der ja größtenteils nur durch die Anstalten und Vorkehrungen der Gemeinde erzielt wird, im Interesse der Allgemeinheit in Anspruch zu nehmen und dies insbesondere in Zeiten, welche die schwerste Belastung aller Bevölkerungsschichten erheischen.

Wohnungsfrage — Verkehrsfrage.

Für die Richtlinien der städtischen Wohnpolitik kommt aber auch die Verkehrsfrage in Betracht. Die Gemeinde Wien ist schon vor dem Kriege ernstlich an die Frage der Schaffung von Untergrundbahnen herangetreten. Mit der Entwicklung der Stadt wird die Wohnungsfrage mehr und mehr eine Verkehrsfrage. Es ist selbstverständlich, daß ich mich heute über diesen Punkt nicht anders äußern kann, als daß mir und dem Gemeinderate die wohnungspolitische Bedeutung städtischer Schnellbahnen voll und ganz bewußt ist und daß wir diese Frage nicht aus dem Auge verlieren. Ein ebenso wichtiges und schwieriges Kapitel auf dem Gebiete der städtischen Wohnpolitik ist die Bauordnung. Insofern eine Bauordnung sich auf die rein baupolizeilichen Vorschriften, Mauerstärke usw. beschränkt, war sie leicht und ohne Reibungen zu verwirklichen. In dem Maße aber, als boden- und wohnungspolitische Momente in den Inhalt der Gesetze getragen werden, vermehren sich naturgemäß die Reibungsflächen. Ich hoffe, daß die jetzige Kriegszeit hier wie auf so vielen andern Gebieten einen billigen Ausgleich der Interessen ermöglichen wird und verfolge ich nachdrücklich die Reform unserer veralteten Bauordnung.

Wie Wien das Erbbaurecht einführt.

Eine wesentliche Förderung hat die städtische Wohnpolitik durch jene Gesetzgebung erfahren, welche das Erbbaurecht oder, wie der österreichische Gesetzesausdruck lautet, „Das Baurecht“ einführt. Die Gemeinde Wien hat als erste in Oesterreich den Versuch unternommen, das Baurecht in großem Umfange anzuwenden und, wie ich in einer Reihe von Beispielen nachweisen kann, auch mit dem besten Erfolge. Redner führt verschiedene Beispiele an, aus denen zu ersehen ist, wie vom kleinsten bis zum größten Gebäude, vom niedersten Grundwert bis zum teuersten Stadtgrund das Baurecht zweckmäßig angewendet wurde. Ein besonderes Gewicht möchte Redner auf die kapitalsparende Funktion dieser Rechtsform legen, ein Umstand, der bisher in der Literatur noch nicht genügend betont wurde. Dadurch, daß der Baugrund statt gegen eine Kapitalzahlung gegen eine Rente zur Verfügung gestellt wird, entfällt der Umsatz größerer Geldsummen. Da es eine wichtige Aufgabe nach dem Kriege sein wird, jeden entbehrlichen Vargelbauverwand einzuschränken, dürfte dem Baurecht auch über den Rahmen der Wohnungsfürsorge hinaus in finanzpolitischer Hinsicht große Bedeutung zukommen. Nicht immer scheint die mittelbare Förderung der Bautätigkeit, wie sie aus der Tätigkeit der Gemeinde in Handhabung des Baurechtes hervorgeht, auszureichen.

3000 Kleinwohnungen der städtischen Unternehmungen.

Verhältnisse können die Gemeindeverwaltung zwingen, selbst als Bauherr aufzutreten, Kleinwohnungshäuser zu erbauen und zu verwalten. Mit Recht bestehen gegen einen solchen Schritt eine Reihe von Bedenken.

Trotz dieser hat die Gemeinde Wien vor einigen Jahren als ein empfindlicher Mangel an Kleinwohnungen auftrat, sich zu diesem Schritt entschlossen. Die städtischen Unternehmungen haben, teils aus Mitteln ihrer Pensionsfonds, teils aus eigenen Geldern, eine große Zahl von Wohnhäusern für ihre Bediensteten hergestellt. Auf diesem Wege wurden nicht weniger als 3000 Kleinwohnungen geschaffen und weitere in Aussicht genommene Bauten sind nur infolge des Krieges unterblieben. (Großer Beifall.)

Wohnungsergänzung durch Schrebergärten.

So wie die Gemeinde sich um die Herstellung neuer Kleinwohnungen bemühte, hat sie auch die Förderung einer Wohnungsergänzung sich zur Aufgabe gemacht, deren Bedeutung uns erst durch den Krieg so recht klar wurde. Gemeint sind die Schrebergärten.

Es ist sicher richtig, daß diese Gärten gleich den Kriegsgemüsegärten außerordentliche Dienste für die Ernährung der ärmeren Volksschichten geleistet haben. Ihre Bedeutung geht aber weit über das Approximationsinteresse hinaus. Solange die Stadt durch ihre geringere Wohnungszahl und die vielen sie umgebenden freien Flächen mehr oder weniger als Gartenstadt gelten konnte, wurde der Mangel eines eigenen Gartens bei der Wohnung nicht empfunden. Erst die außerordentliche Anhäufung von Millionen von Menschen, die Errichtung vielgeschossiger Wohnhäuser machte fühlbar, wie schwerwiegend der Mangel jeder zur Wohnung gehörigen freien Fläche namentlich für die Jugend war. Die Schrebergärten stellen daher eine Wohnungsergänzung von großer sanitärer und ethischer Bedeutung dar. In dieser Erkenntnis hat sich der Wiener Gemeinderat die Förderung der Schrebergärten in einem Zeitpunkte angelegen sein lassen, in welchem diese Einrichtung vielfach noch angefeindet wurde. Die Gemeindeverwaltung hat richtig erkannt, daß es sich hier um eine Einrichtung handelt, welche nicht unterdrückt, sondern bloß in die richtigen Bahnen geleitet werden soll. (Zustimmung.)

Droht Kleinwohnungsnot?

Die Frage, ob eine Kleinwohnungsnot nach dem Kriege zu gewärtigen sei, ist bekanntlich sehr umstritten. Dagegen wird die traurige Tatsache hervorgehoben, daß zahlreiche Haushaltungen durch den Tod des Familienvaters der Auflösung verfallen werden, dafür wird eine ganze Reihe von Umständen aufgezählt; die Errichtung neuer Haushaltungen nach dem Kriege infolge der Kriegstraunungen, die Schwierigkeiten von Bauführungen durch mehrere Jahre, das soziale Herabgleiten vieler Familien und endlich starke Zuwanderung in die Stadt. In allen diesen Momenten wird das letztere wohl das ausschlaggebendste sein und von ihm nur wird es abhängen, ob tatsächlich eine Wohnungsnot eintritt oder nicht. Dieser Faktor ist aber heute in keiner Weise einzuschätzen, da er von der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung nach dem Kriege abhängt. Es ist aber auch ein Faktor, der sich jeder Beeinflussung durch die Gemeindeverwaltung entzieht. Das einzige, was sich schon im jetzigen Zeitpunkt tun läßt, ist die Einleitung solcher Maßnahmen, welche uns wenigstens ein genaues Bild über die Gestaltung des Wohnungsmarktes und seine Entwicklung sichern. In Deutschland haben sich in dieser Beziehung auch schon die Regierungen geäußert und sowohl die preussische als die bayrische Regierung stehen auf dem Standpunkte, daß gegenwärtig ein Eingreifen unmöglich, aber die genaueste Beobachtung der Entwicklung der Dinge geboten ist. In diesem Sinne habe ich vor allem Vor Sorge getroffen, daß dem Gemeinderate für die künftig notwendigen Maßnahmen eine geeignete vollziehende Stelle zu Gebote steht und vor kurzem

Die Errichtung eines Wohnungsamtes der Stadt Wien

verfügt (Lebh. Beifall), welchem der schon heute veröffentlichte Wirkungsbereich zugewiesen wurde. Von den Aufgaben dieses Wohnungsamtes erscheint mir heute jene als die dringlichste, welche Klärungen in der Beurteilung der Lage des Wohnungsmarktes bezweckt. Dem Gemeinderate wird in der nächsten Sitzung die Vorlage über die Vornahme einer Wohnungszählung und über die Einführung eines obligatorischen Wohnungsnachweises zugehen. Für die letztere Maßnahme wäre eigentlich die Schaffung eines Wohnungsgesetzes als Grundlage, Voraussetzung. Da aber die von der Regierung seit Jahren in Aussicht gestellte Erlassung eines solchen Gesetzes kaum in nächster Zeit zu gewärtigen ist, die Sache aber drängt, so werde ich trachten, auf Grund des Gemeindefatutates eine Grundlage zu finden. (Starker Beifall.)

Mieterschutz.

Redner behandelt sodann die Frage der Schaffung eines Mieterschutzgesetzes gegen ungerechte und ungebührliche Mietzinsteigerungen und ungerechtfertigte Kündigungen, bespricht die Verordnung der ungarischen Regierung vom 13. November 1916 und fordert von der österreichischen Regierung die ehefte Hinausgabe einer Verordnung, welche einerseits den Mieter zu schützen hätte, andererseits aber auch jene Hausbesitzer, welche mit sozialem Verständnis und Opferwilligkeit während der Kriegszeit eine Erhöhung der Mietzinse in ihren Häusern unterlassen haben. Er bespricht sodann eingehend die Frage der Wohnungsaufsicht und betont, daß wirksamer als alle Einschränkung und Ueberwachungsmaßregeln die

Städtische Wohnungspolitik.

Ein Vortrag des Bürgermeisters Doktor Weiskirchner in der Gesellschaft für christliche Soziologie.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner hielt heute abend im Rahmen der bedeutsamen Abende der „Gesellschaft für christliche Soziologie, Sozialpolitik und Wirtschaftskunde“, die heute ausnahmsweise im Sitzungssaal des Wiener Gemeinderates tagte, einen Vortrag über „Städtische Wohnungspolitik“.

Nach einer kurzen Begrüßung des Präsidenten Landmarschall Prinz Alois von und zu Liechtenstein ergriß Bürgermeister Dr. Weiskirchner zu folgenden Ausführungen das Wort:

Als ich im Juni 1915 die Wiener Truppen an der Midfront besuchte, bewillkommte mich General Dankl mit den Worten: Herr Bürgermeister, Sie bringen uns den Gaud der Heimat, seien Sie herzlichst gegrüßt! Und als ich am Spätabend im düsteren Refektorium eines alten Klosters die Söhne unseres Hausregiments begrüßen konnte, da empfand ich in dem Jubel, der mich umging, das ausschäumende Heimatgefühl, die tiefe Sehnsucht nach der Heimatstadt, nach dem Stück Erde, auf dem die Wiege stand.

Kampf um den vaterländischen Boden, um die heimliche Scholle! Diese Worte tönen uns im Weltkrieg immer und allenthalben entgegen. Die geheimnisvolle Kraft der Scholle offenbart sich uns wie nie zuvor. Die Frage: In welchen Beziehungen stehen die Millionen von Kämpfern zu dem Grund und Boden, den sie mit ihrem Blute verteidigen, für wen und gegen wen wird dieser Boden verteidigt? Diese Frage erfährt im Weltkrieg eine neue scharfe Beleuchtung. Erst jetzt fühlen wir so recht die tiefe Bedeutung des Verhältnisses zwischen den Menschen und der allernährenden Erde. (Großer Beifall.)

Aus diesen Erwägungen fühle ich mich gedrängt, neuerlich und einkleitend auf den grundlegenden Unterschied hinzuweisen, der zwischen der römischrechtlichen Anschauung von einer unbedingten persönlichen Herrschaft über das Grundstück und der Auffassung des deutschen Rechtes besteht, das durch Jahrhunderte von dem Gedanken der Grundleihe beherrscht war. Geliehen und anvertraut war der Boden zur Nutzung und zum Gebrauche. Wenn dieser Gedanke auch anderen Völkern eigen war, so ist doch das beharrliche Festhalten der Deutschen an diesem Grundgedanken auch in der späteren Entwicklung der Rechtsverhältnisse wahrzunehmen. Die große Lebensfähigkeit, welche die deutsche Auffassung auf diesem Gebiete bewiesen, wäre kaum erklärbar, wenn sie nicht der christlichen Anschauung so nahe verwandt wäre. Welche Wandlungen dieser Rechtsgedanke auch immer durchgemacht haben mag, welcher Mißbrauch auch immer sich an ihn geknüpft hat, jene schweren Schäden, welche die unbedingte Herrschaft über den Boden und dessen reine Sacheigenschaft mit sich bringt, blieben vermieden. Vermieden blieben vor allem die spekulative Grundpreistreiberie, die Verwendung des Bodens als Erwerbquelle, nicht in seinem natürlichen Sinne als Stätte für Ackerbau und Wob-